Gesellschafterbindungsvertrag (GmbH)

zwischen

**X,** [Adresse]

und

**Y,** [Adresse]

und

**Z,** [Adresse]

*zusammen sämtliche aktuellen Gesellschafter der [Muster GmbH], in [politische Gemeinde]*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Hinweis: Im Unterschied zur Aktiengesellschaft handelt es sich bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung um eine Gesellschaft mit Selbstorganschaft. Dies bedeutet, dass jeder Gesellschafter gleichzeitig auch Geschäftsführer ist. Damit sind auch Treuepflichten und Konkurrenzverbote sowie weitere Themen verbunden. In Abgrenzung zu den offiziellen Statuten können die Gesellschafter mit einem Gesellschafterbindungsvertrag untereinander die Rechte und Pflichten regeln, wobei diese nur zwischen ihnen (inter partes) gelten. Dazu zählt auch die Vereinbarung von Vorkaufsrechten.*

Präambel

Unter der Firma [«Muster GmbH»] besteht eine Gesellschaft mit Sitz in [politische Gemeinde], UID [CHE-…].

Die aktuellen Gesellschafter der [Muster GmbH] schliessen in Ergänzung der Gründungsstatuten der [Muster GmbH] vom [Datum] folgenden Gesellschaftervertrag:

1. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Gesellschafter sind an allfälligen Gewinnen und Verlusten je zu einem Drittel beteiligt.

*[Variante]: Die Gesellschafter sind an allfälligen Gewinnen und Verlusten nach Massgabe ihrer gehaltenen Stammanteile an der Muster GmbH beteiligt.*

1. Geschäftsführung

[X] ist alleiniger Geschäftsführung der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft alleine. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst (oder als Vertreter eines Dritten) ist von [Y] und [Z] die Zustimmung zum Rechtsgeschäft einzuholen.

*[Variante]: X, Y und Z üben die Geschäftsführung zusammen aus und regeln die Unterschriftsberechtigung. X/Y/Z hat den Vorsitz.*

*[Variante]:* Jeder Gesellschafter ist befugt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und die Gesellschaft alleine zu vertreten. Dies gilt auch bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst (Selbstkontraktion), soweit dadurch die gesellschaftlichen Verpflichtungen den Betrag von CHF […] pro Jahr nicht übersteigen. Bei betragsmässig höheren Verpflichtungen ist die Selbstkontraktion nur unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

1. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

*[Variante]: Die Gesellschaft ist aufzulösen und zu liquidieren, sobald der Gesellschaftszweck erreicht worden ist.*

1. Informations- und Einsichtsrecht

Die Gesellschafter werden durch den oder die geschäftsführenden Gesellschafter laufend über alle Angelegenheiten der Gesellschaft informiert und erhalten Einblick in alle die Gesellschaft und den Gesellschaftszweck betreffenden Dokumente.

1. Vorkaufsrecht – Verfahren

Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkauffalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

1. Vorkaufsrecht - Festsetzung des Preises

Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt

Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Kreisgerichts am Sitz der Gesellschaft endgültig bestimmt.

Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäusserten Preisvorstellungen nach Absatz 2 hievor abweicht.

Übernimmt der Präsident des Kreisgerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

1. Konkurrenzverbot

In Ergänzung zu [Art. 7 der Gründungsstatuten] der [Muster GmbH] vom [Datum] vereinbaren die Parteien die Gültigkeit des statutarischen Konkurrenzverbots über das Ausscheiden einzelner Gesellschafter aus der Gesellschaft hinaus.

Austretende Gesellschafter sind verpflichtet, die Gesellschaft in keiner Weise zu konkurrenzieren. Sie verpflichten sich insbesondere, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter im Umkreis von weniger als 50 km um den Sitz der Gesellschaft weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem der Gesellschaft in Wettbewerb steht oder dessen Zweck demjenigen der Gesellschaft entspricht, in einem solchen tätig zu sein oder sich an einem solchen direkt oder indirekt zu beteiligen. Das Konkurrenzverbot ist begrenzt auf eine Dauer von 2 Jahren seit dem Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Bei Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot ist für jeden einzelnen Verstoss eine Konventionalstrafe von CHF 20 000.– geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit diese Partei nicht von der weiteren Einhaltung des Konkurrenzverbots. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann jede andere Vertragspartei die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie – gegen Nachweis – den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

1. Austritt

Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus der Gesellschaft auszutreten, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen und die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35% eigener Stammanteile nicht übersteigt.

Die dafür nötigen Mittel müssen die Übernahme der Stammanteile und die Bildung der entsprechenden gesetzlichen Reserven nach den Vorschriften des OR (Art. 659a Abs. 2 OR i.V.m. Art. 783 Abs. 4 OR) decken. Machen andere Gesellschafter vom Anschlussaustritt Gebrauch, so müssen die dafür nötigen Mittel der Gesellschaft auch die Übernahme der Stammanteile dieser Gesellschafter und die Bildung der entsprechenden Reserven decken.

Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

1. Weitere Vereinbarungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien sind sich bewusst, dass dieser Gesellschafterbindungsvertrag nur die unterzeichnenden Gesellschafter/Vertragsparteien betrifft. Sollten in einem späteren Zeitpunkt weitere Gesellschafter/innen dazukommen, wäre die vorliegende Vereinbarung mit diesem/dieser bzw. diesen separat abzuschliessen. Unabhängig davon verpflichtet sich jedoch jede Vertragspartei, ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihren Rechtsnachfolger zu überbinden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist sinngemäss durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Auf den vorliegenden Vertrag gelangt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte in [St. Gallen] ausschliesslich zuständig.

\*\*\*

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

……………………………………………………… ………………………………………………………

[X] [Y]

[Ort], [Datum]

………………………………………………………

[Z]

[4]-fach (je ein Exemplar für die [3] Vertragsparteien und 1 die Akten der [Muster GmbH])